

**Entgeltordnung für das  
Bürgerhaus  
der Gemeinde Budenheim  
ab 01.04.2023**

**§ 1  
Allgemeine Entgelte**

Gemäß der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim werden folgende Entgelte erhoben:

Für die in § 1 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim genannten Veranstaltungen werden nachfolgende Entgelte erhoben, die mit Buchungsbestätigung durch die Gemeindeverwaltung fällig werden und sofort zahlbar sind:

Es zahlen:	Einwohner	Sonstige
<b>1. Großer Saal</b> ( <u>einschl.</u> Küche, Kühlraum und Thekenbereich) = Bewirtschaftungsmöglichkeit	480 €	760 €
<b>2. Kleiner Saal</b> ( <u>einschl.</u> Nutzung der Teeküche) = Bewirtschaftungsmöglichkeit	200 €	370 €
	pro Abend	
	260 €	440 €
	ganztags	
<b>3.</b> Wird die Waldsporthalle Vereinen gegen Entgelt überlassen (300 € je Veranstaltungstag), so beträgt das Entgelt bei einer Mitbenutzung des Bürgerhauses (Foyer, Großer Saal, Küche, Kühlraum und Thekenbereich) je Veranstaltungstag	300 €	entfällt
<b>4.</b> Bei zwei Veranstaltungen am selben Tag im Großen oder Kleinen Saal wird die Miete beiden Veranstaltern zur Hälfte in Rechnung gestellt.		
<b>5.</b> Für gewerbliche Veranstaltungen im Großen Saal und im Kleinen Saal (z.B. Verkaufsveranstaltungen u.a. entgeltpflichtige Nutzungen mit Außenwirkung) verdoppeln sich die unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Entgelte; für ortsansässige Gewerbetreibende gilt als Berechnungsgrundlage das Entgelt für Einwohner, für alle Übrigen das für sonstige Nutzer.		

## **§ 2 Besondere Entgelte**

Die Entgelte für die in § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung aufgeführten Benutzungszwecke sind im Voraus in einer Summe fällig und zahlbar. Sie betragen:

Ziffer 1.1 Sängervereinigung jährlich	795 €
Ziffer 1.2 Budenheimer Sportgemeinschaft 1960 jährlich	1.590 €
Ziffer 1.3 Ballet und Chor des Carneval-Club pro Monat	30 €

Sofern Dritten Räumlichkeiten vermietet werden, die gemäß dem in § 2 Absatz 1 Nr.1 der Benutzungsordnung aufgeführten Nutzerkreis (Sängervereinigung) überlassen wurde, erstattet die Gemeinde dem Verein für die Überlassung einen Betrag in Höhe von 20,00 EUR.

## **§ 3 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann zur Sicherung ihrer Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche eine Kautions verlangen, die das Dreifache des in § 1 genannten Entgelts beträgt.

Die Kautions ist mit Buchungsbestätigung durch die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Entgelt in einer Summe fällig und zahlbar.

## **§ 4 Personalgestellung**

In frühzeitiger Absprache mit der Gemeindeverwaltung kann ein/e Mitarbeiter/in während der Veranstaltung anwesend sein. Dafür werden je angefangene Stunde 42,00 € von der Gemeindeverwaltung nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

Der Verrechnungssatz von 42,00 € ist ebenfalls anzuwenden für die Beseitigung von Schäden i. S. d. § 3 Abs. 6 und Abfällen nach § 3 Abs. 8 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim, sofern diese Tätigkeiten durch das Hallenpersonal erledigt wurden.

Für Reinigungstätigkeiten i. S. d. § 3 Abs. 8 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Gemeinde Budenheim sind pro angefangener Stunde 35,23 € in Rechnung zu stellen.

Ab dem 01.01.2019 richten sich die Verrechnungssätze der Personalgestellung der Absätze 1 – 4 nach den jeweils zuletzt veröffentlichten Personalkostenverrechnungssätzen für die Entgeltgruppen E6 (Hausmeister) und E2 Ü (Reinigungskräfte) des Landes Rheinland-Pfalz.

## **§ 5 Kostenfreie Veranstaltungen**

Der Vereinsring 1963 Budenheim e.V. sowie die Vereine, die Mitglied im Vereinsring sind, oder ihren Vereinssitz in Budenheim haben und Sozialverbände mit Sitz in Budenheim erhalten einmal jährlich für Veranstaltungen ohne Eintrittspreise Räume des Bürgerhauses (Großer oder Kleiner Saal inkl. (Tee-) Küche) kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Regelung gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen.

Die Klangwiese- Musikschulen Gonsenheim & Budenheim erhalten einmal jährlich zu Vorstellungszwecken ihres Musikschulangebotes einen Raum kostenfrei überlassen, sofern diese Musikschulen in der Gemeinde Budenheim dauerhaft Musikunterricht anbieten und tatsächlich erteilen.

Die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

## **§ 6 Ermäßigungen**

Inhaber der gültigen Ehrenamtskarte Rheinland-Pfalz erhalten *eine* 20%-ige Ermäßigung auf die in § 1 (Ziffer 1 bis 4) genannten Entgelte.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 26.01.2022 endet zum 31.03.2023.

Budenheim, den 22.03.2023  
Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.

(Stephan Hinz)  
Bürgermeister